

**Die Vorsitzende des Ausschusses für  
Jugend, Sport, Kultur und Soziales  
Ina Weber**



Gleichlautend an:

Damen und Herren  
David Eller, Stellvertreter  
Alexander Kovacsek  
Alexander Haug  
Miriam Piljic

Hammersbach, 16.09.2022  
Rathaus: Köbler Weg 44  
Telefon: 06185-180021  
Privat: Unter den Weingärten 1  
Telefon: 06185-80472

## Einladung

zur 9. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für **Jugend, Sport, Kultur und Soziales am Montag, den 26.09.2022, 20.00 Uhr**, Martin-Luther-Haus, Martin-Luther-Platz 1

### Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung am 29.06.2022 des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales
2. Jugendarbeit der Vereine unterstützen – Überarbeitung der Richtlinie für die Förderung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit in den Vereinen durch die Gemeinde Hammersbach  
Antrag Gemeindevorstand
3. Verschiedenes

gez. Ina Weber  
Vorsitzende

f.d.R.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Ina Weber', is written over the 'f.d.R.' text.

# ***Vorlage an die Gemeindevertretung***

*Legislaturperiode 2021/2026*

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Verweisung</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Gemeindevorstand		22.06.2022
Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales	08.07.2022	
Gemeindevertretung		

***Jugendarbeit der Vereine unterstützen – Überarbeitung der Richtlinie für die Förderung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit in den Vereinen durch die Gemeinde Hammersbach  
Antrag Gemeindevorstand***

*Beschlussvorschlag:*

Die überarbeitete Richtlinie für die Förderung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit in den Vereinen durch die Gemeinde Hammersbach wird beschlossen.

*Begründung:*

Der beigefügte Entwurf der überarbeiteten Richtlinie für die Förderung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit in den Vereinen durch die Gemeinde Hammersbach wird zur Diskussion gestellt.

# ***Richtlinien***

## **für die Förderung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit in den Vereinen durch die Gemeinde Hammersbach**

### ***1. Allgemeine Grundsätze***

Die Gemeinde Hammersbach fördert ortsansässige, gemeinnützig anerkannte Vereine, deren Arbeit insbesondere im Jugendbereich förderungswürdig ist, im Rahmen dieser Richtlinien und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Insbesondere förderungswürdig sind gemeinnützige Vereine, die sich aktiv an kulturellen, sozialen und sportlichen Gemeinschaftsveranstaltungen in Hammersbach beteiligen und allen Hammersbacher Bürgern offen stehen.

Die Förderung soll die Vereine in ihrem ehrenamtlichen Engagement unterstützen und insbesondere ermöglichen, ihre Vereinsarbeit weiterzuentwickeln.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig.

Die Verwaltung berichtet einmal jährlich der Gemeindevertretung über die Vergabe der Mittel.

### ***2. Bewilligungsbedingungen***

Die bereitgestellten Mittel werden den Vereinen nur auf schriftlichen Antrag bewilligt und bei investiven Maßnahmen und Projekten nach Vorlage der Abschlussrechnung zur Auszahlung gebracht. Die Abschlussrechnung ist von den Vereinen innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Die Vereine haben den Antrag:

- ausführlich zu begründen
- alle Fördermöglichkeiten von dritter Stelle auszuschöpfen und mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen
- eine spezifizierte Kostenaufstellung incl. Angeboten vorzulegen
- einen Finanzierungsplan mit mindesten 30% Eigenleistung des Vereins vorzulegen
- vor Erstellen des Haushaltsplans einzureichen (spätestens bis zum 01. 09.)

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, vor Bewilligung Einsicht in die Finanzen des laufenden und der letzten 2 Geschäftsjahre des Vereins zu nehmen.

### **3.1.3 Projektförderung**

Besondere Projekte, die der Jugendförderung diene, werden auf Antrag mit bis zu 50 % der Kosten, jedoch höchsten 500,00 € bezuschusst. Gefördert werden solche Projekte, die einen Beitrag dazu leisten, junge Menschen an den Vereinszweck heranzuführen, ein Beitrag zur Feriengestaltung sind oder einen kulturellen oder Bildungsanspruch haben.

### **3.1.3 Förderungswürdige Vorhaben und Maßnahmen**

Kulturell tätige Vereine oder Vereinigungen erhalten für die Durchführung öffentlicher kultureller Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen, Vorträge u. ä.) einen Zuschuss von 75,00 €.

### **3.2. Investitionsförderung**

Investitionen für Vereinseinrichtungen und Ausstattung können Vereine beantragen, die seit mindestens 3 Jahren aktiv in Hammersbach tätig sind.

Diese Investitionen können mit einer max. 10%igen Fehlbetragsfinanzierung, aber höchstens 5.000,00 € pro Maßnahme bezuschusst werden. Dies betrifft keine Investitionen für geringwertige Wirtschaftsgüter oder Ausgaben, die den allgemeinen Betriebsmitteln zuzurechnen sind. Dabei werden nur solche Maßnahmen gefördert, die die Bagatelldgrenze von 500,00 € überschreiten.

Zuschüsse im Rahmen der Investitionsförderung sind zurückzuzahlen, wenn der bezuschusste Verein sich innerhalb von 3 Jahren nach der Bewilligung auflöst. Dies gilt nicht, wenn der bezuschusste Verein sich mit einem anderen Hammersbacher Verein zusammenschließt und in diesem Rahmen seine Vereinsziele weiterverfolgt

### **3.3 Sonstiges**

#### **3.3.1 Ehrengaben für Vereinsjubiläen**

Zu Vereinsjubiläen (25, 50, 75 und 100 Jahre usw.) wird eine Ehrengabe von je 5,00 € pro Jahr übergeben.

#### **3.3.2 Sonstige Anlässe**

Bei Ausstellungen und sonstigen Anlässen (Vereinsmeisterschaften, Ausrichtung von überörtlichen Veranstaltungen u. ä.) stiftet die Gemeinde Hammersbach Ehrenpreis oder Ehrengabe (z.B. Pokal, Geld- oder Buchgeschenk o. ä.).